IKEM-Jahrestagung 2019

Überblick und rechtliche Einordnung von CO2-Kompensationsmaßnahmen

Simon Schäfer-Stradowsky

Geschäftsführer

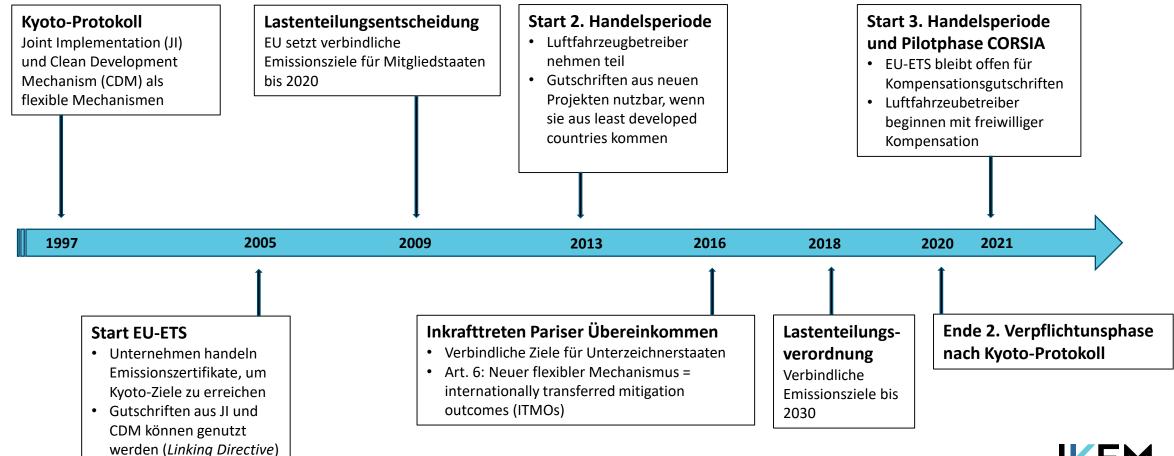
IKEM - Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität





Historischer Überblick

Kompensationsmaßnahmen im völker- und europarechtlichen Kontext





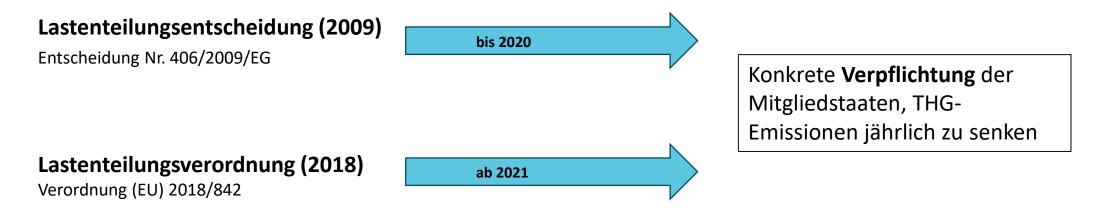
EU-ETS als Mittel zur Reduktion von CO₂-Emissionen

Die wichtigsten Aspekte

- ETS-Bereich ist in Deutschland für circa 40 Prozent der Treibhausgas-Emissionen verantwortlich
- EU-ETS ist wichtiges Instrument für die Einhaltung der Emissionsziele
- In der aktuellen Handelsperiode (2013 bis 2020) können die Anlagenbetreiber noch bestimmte Gutschriften aus JI und CDM verwenden
- Ab 2021 wird dies nur noch nach der Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 der Emissionshandelsrichtlinie möglich sein
 - KOM legt nach Zustandekommen von Paris *gegebenenfalls* Legislativvorschlag vor, der auch Umgang mit Gutschriften (**Kompensationen**) regelt
 - Vorschlag nicht ersichtlich
 - Im Bericht* 2018 zum EHS spricht KOM vom Ende der Gutschriften



Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren



- Erfüllung der Verpflichtungen durch:
 - Reduktion der THG-Emissionen
 - Erwerb ungenutzter Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten (auf bilateraler Ebene)
 - **Kompensation!**



Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

Folgen bei Verfehlung der verbindlichen Ziele

- Kontrollmaßnahmen durch die Kommission, Art. 8 Lastenteilungsverordnung
- Vertragsverletzungsverfahren
 - Hier drohen im Zeitraum bis 2030 Kosten von bis zu 60 Milliarden EUR*!



Handel von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

- Mitgliedstaaten können ihre Emissionsziele auch durch von anderen Mitgliedstaaten **erworbene ungenutzte Emissionszuweisungen** erfüllen
- Erwerb soll in *transparenter* und *für beide Mitgliedstaaten annehmbarer Weise*, auch durch Versteigerung, über Agentur oder durch bilaterale Vereinbarung (so die Erwägungsgründe der Lastenteilungsverordnung)
- Weitere Regelungen gibt die EU nicht vor, Mitgliedstaaten sind frei in der Gestaltung der Erwerbsmechanismen
- **Problem:** Es droht ein intransparenter bilateraler Handel. So erwarb z.B. Malta von Bulgarien Emissionszuweisungen, die Konditionen des Geschäfts machten die Regierungen nicht öffentlich.



Kompensation zur Erfüllung der Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

Was tun Bund und Länder?

- Referentenentwurf Klimaschutzgesetz Bund:
 - § 16 Abs. 2 S. 2 des Referentenentwurfs
- Landesgesetze:
 - § 7 Abs. 1 S. 3 Energiewendegesetz Berlin
 - § 7 Abs. 2 S. 6 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
 - Gemeinden in Baden-Württemberg setzen Klimaneutralität in eigener Verantwortung um, kompensieren also auch selbst. In Berlin wird Senat einheitliche Regelungen für Senats- und Bezirksverwaltungen treffen.
- Bundesregierung kompensiert z.B. bereits Dienstreisen



Freiwillige Kompensationen zur Erfüllung der Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

Was tun Unternehmen und Private?

- Freiwillig = nicht anrechenbar auf verbindliche Zielbestimmungen
- Auch verified emission reduction (VER) genannt
- Nicht regulierter Markt mit Vielzahl von Anbietern und Vielzahl an Standards



Freiwillige Kompensationen

Anbieter und Standards



























Regulierungsbedarf I

Wie geht es weiter?

- Pariser Klimaabkommen: Wegfall von CDM/JI kann andere Kompensation in Vordergrund rücken
- Internationally transferred mitigation outcomes (ITMOs) nach Art. 6 Pariser Übereinkommen
 - Regelungen zum neuen System kommen, vgl. Rulebook von Kattowitz
- Einsatz von Kompensationsgutschriften im ETS
 - Könnte wie zuvor CDM/JI etabliert werden
 - Darf System des ETS nicht beeinträchtigen, daher Mindestpreis und Cap für Kompensationen und deren Anrechnung
- Handel von Kompensationen zwischen Mitgliedstaaten
 - Regelung von KOM notwendig
 - Gleichlauf von ETS und Non-ETS



Regulierungsbedarf II

Wie geht es weiter?

- Verpflichtung Deutschlands THG-Emissionsreduzierung sorgt für Regulierungsbedarf
 - Umfasst auch Klimakompensation als eine Säule bzw. bei Zielverfehlung
- Kompensieren Bundes-, Länder- und Kommunalverwaltung, bedarf es hoheitlicher Standards
 - Einheitlichkeit, Koordinierung der Anstrengungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene
 - Vorreiterstellung öffentlicher Träger für Klimaneutralität
- Hoheitlich gesetzte/verifizierte Standards sorgen auch für Sicherheit auf dem Markt
 - Seriöse Anbieter können sich durchsetzen/am Standard orientieren



Klimakompensation: Offene Fragen

- Wie **freiwillig** bleibt die freiwillige Klimakompensation?
- Wird es einen hoheitlichen Standard geben?
- Welche Kriterien hätte solch ein Standard?
 - Zusätzlichkeit?
 - Nachhaltigkeits- und Sozialstandards?
- Wer wird in Zukunft kompensieren?
 - Private, Unternehmen, Staat
- Wie werden die ITMOs aussehen?







www.ikem.de

Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V. Magazinstraße 15 – 16 10179 **Berlin** Domstraße 20a 17489 **Greifswald**